

Revision VetPK – zusammenfassende Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang zur HMG-Revision sowie der Revision der Humanpharmakodizes wurde auch der Verhaltenskodex der veterinär-pharmazeutischen Industrie in der Schweiz (VetPK) in diesem Jahr vom VetPK-Sekretariat und der VetPK-Kommission vollumfänglich gesichtet und Anpassungen vorgenommen, wo solche sich als notwendig erwiesen haben. Am 12. November hat der Vetpharm-Ausschuss von scienceindustries (AG Vetpharm) den revidierten VetPK verabschiedet und angesichts der nur geringfügigen Anpassungen beschlossen, den revidierten VetPK per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Wie erwähnt, kam es nur zu wenigen inhaltlichen Änderungen, die im Vergleich zur aktuell gültigen Selbstregulierung zu gewissen Anpassungen führen werden, die Sie ab dem 1. Januar 2021 beachten müssen. Da diese Anpassungen indes allesamt auf die HMG-Revision und damit auch auf die Einführung der Verordnung über Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich ([VITH](#)) zurückzuführen sind, gehen wir davon aus, dass die VetPK-Revision zu keinen weiteren Massnahmen bei den Unterzeichnerfirmen führen dürfte. Zur VITH führte das VetPK-Sekretariat im vergangenen Jahr gut besuchte Schulungen durch; weitere Erkenntnisse sind in Ermangelung von Klärungen durch das BAG bislang nicht dazugekommen.

Anbei lassen wir Ihnen einen Überblick über die vorgenommenen Änderungen zugehen:

Allgemeines

Wo zutreffend wurde überall Swissmedic mit Institut für Virologie und Immunologie (IVI) ergänzt.

Verschiebungen von Ziffern

- Information über Tierarzneimittel, die von Swissmedic noch nicht zugelassen sind: Von Ziffer 24 zu Ziffer 26.
- Inhaltliche Anforderung an die Fachwerbung: Von Ziffer 25 zu Ziffer 24.
- Referenzen und Vergleiche: Von Ziffer 26 zu Ziffer 25.
- Muster: Von Ziffer 27 zu Ziffer 28 (Musterpackungen).
- Wichtige Mitteilungen: Von Ziffer 28 zu Ziffer 29.
- An Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung eingesetztes Fachwerbungs- und Informationsmaterial: Von Ziffer 37 zu Ziffer 27.
- Unterstützung von Forschung oder anderen Leistungen im Tiergesundheitsbereich: Von Ziffer 38 zu Ziffer 37.
- Dienstleistungsverträge und Beizug von Konsulenten: Von Ziffer 39 zu Ziffer 38.
- Sponsoring klinischer Versuche mit Tierarzneimitteln: Von Ziffer 4 zu Ziffer 5.
- Beziehungen der Veterinärpharmaunternehmen zu Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen: Von Ziffer 5 zu Ziffer 4.

Zusammenfassung inhaltlicher Anpassungen

Ziffer 111 Geltungsbereich

Angepasste Formulierung mit Einbezug Teilnahme an internationalen Fachkongressen.

Ziffer 13 ff. Begriffe

Erweiterung und Präzisierung der Begriffe, u.a. für die Begriffe Fachpersonen, Mitarbeiter eines Veterinärunternehmens, Fachwerbung und Musterpackungen, Spenden und Zuschüsse sowie für Sponsoring.

Ziffer 14 ff. Integritätsgrundsätze

Ziffer 143 Bezahlung von Mahlzeiten im Rahmen eines Fachgesprächs bis zum Betrag von 100 Franken.

Ziffer 144 Spenden oder Zuschüsse dürfen nur an Gesundheitsversorgungs-Organisationen oder Patientenorganisation gewährt werden.

Ziffer 145 Der Begriff «Geschenke» wurde mit dem Begriff «Vorteile» ersetzt. Auf die Einführung eines selbstregulativen Geschenkverbotes in Analogie zu den Humanpharmakodizes wurde erneut bewusst verzichtet. Es gilt in diesem Kontext Art. 3 VITH sowie die dazu sich entwickelnde Rechtspraxis.

Ziffer 333 Kostenbeteiligung der Teilnehmer bei Veranstaltungen.

Auf eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer kann verzichtet werden bei Veranstaltungen, die ohne zeitliche Anrechnung einer allfälligen Verpflegung höchstens einen halben Arbeitstag (wohl 4.5 Stunden) dauern.

Ziffer 4 Beziehungen der Veterinärpharmaunternehmen zu Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen.

Einschub einer neuer Ziffer 41 zum Geltungsbereich. Aufnahme des Begriffs «Fachpersonen» in den Geltungsbereich.

Ziffer 43 ff. Beratungs- oder Dienstleistungsverträge mit Fachpersonen

Ausführliche neue Regelung zu Vereinbarungen zwischen Veterinärpharmaunternehmen und Fachpersonen. Inhaltlich sollten diese Bestimmungen indes keinen Anpassungsbedarf bei den Unterzeichnerfirmen zu Folge haben. Sie sind vielmehr als konkretisierende, wenngleich verbindliche Hilfestellung in der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse resp. beim Aufsetzen der schriftlichen Kooperationsverträge gedacht.

Ziffer 47 ff. Veranstaltungen und Gastfreundschaft

Neue ausführliche Bestimmungen unter Ziffer 474 bis 476.2